

Satzung des Vereins ÖKO-BAUEN-BILDEN

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen ÖKO-BAUEN-BILDEN

und führt im Namen den Zusatz „e.V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Werder (Havel)

und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Verein öko-bauen-bilden e.V. im Sinne des § 21 BGB.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND MITTELVERWENDUNG DES VEREINS

Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur Bildung zu leisten.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Fortbildung in Fragen des umweltschonenden und gesunden Bauens, des Klimaschutzes, der ökologischen Wohn- und Lebensformen verwirklicht. Die Umsetzung der Ziele erfolgt durch:

Organisation und die eigene Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen zum Themenkomplex ökologischer und ressourcenschonender Bauweisen

Durchführung von Workshops und Praktika, sowie

Schulungs- und Trainingsmaßnahmen, die der Fortbildung in ökologischen und ressourcenschonenden Bauweisen dienen

Bereitstellung von Informationen

Einwerben von Zuwendungen und Zuschüssen, sowie Beschaffung von Mitteln für Fortbildungsmaßnahmen

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen und/oder parteipolitischen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder können Rückerstattung für Auslagen verlangen, die nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich ausgeübt werden.

Der Vorstand kann Dozenten- und Honorarverträge abschließen.

§55 AO-gemäß darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFTen

§ 3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und in ihrer Arbeit die Ziele des Vereins realisieren.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids formlos schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Tod

durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand

durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung bzw.

bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

Ein Grund für den Ausschluss eines Mitgliedes liegt vor, wenn es durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt, schädigt und/oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweier Mahnungen durch eingeschriebenen Brief nicht zahlt. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 3.2 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Interessen und Ziele des Vereins finanziell unterstützen möchten. Sie können juristische oder natürliche Personen sein.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Fördermitgliedschaft ist grundsätzlich auf ein Kalenderjahr befristet und verlängert sich automatisch, wenn der Vorstand oder das Fördermitglied nicht einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres kündigt.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Fördermitglieder dürfen das Logo des Vereins nutzen und werden in Flyern, Werbung und Internetpräsenzen genannt.

Die Höhe des Beitrages wird mit dem Vorstand vereinbart und liegt zwischen dem Regelbeitrag und einem Vielfachen davon.

§ 4 BEITRÄGE

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, Beiträge nur für die zur Erfüllung des Vereinszwecks (gemäß §2) zu verwenden. (...)

Mitgliedsbeiträge können auch in Form von Sachspenden geleistet werden, wenn diese dem Zweck des Vereins (gemäß § 2) dienen können. Sachspenden bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Erlischt die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung (gemäß §3), ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 5 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern:

Erste/r Vorsitzende/r

Zweite/r Vorsitzende/r (Stellvertreter)

Kassenwärtin/Kassenwart

Ihm können natürliche und Personen angehören. Die Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl jeweils durch den Vorstand bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n erste/n Vorsitzende/n, eine/n zweite/n Vorsitzende/n und eine/n Kassenwartin/Kassenwart.

Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist die/der Vorsitzende des Vorstandes oder eine/r seiner StellvertreterInnen sowie der/die Kassenwart/Kassenwartin. Jede/r von ihnen kann allein den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.

Willenserklärungen, durch die der Verein verpflichtet oder über Vereinsvermögen verfügt wird, bedürfen der Unterschrift der/s Vorsitzenden oder einer/s der Stellvertreterinnen und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes.

Der Vorstand beschließt die Richtlinien für die Erreichung der Vereinszwecke, setzt den Haushaltsplan fest, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand ist berechtigt, Förderkreise zu bilden. Die Förderkreise sind an diese Satzung gebunden. Sie können sich eine eigene Geschäftsordnung und eine eigene Beitragsordnung geben. Die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Vorstandsmitglieder können ihre Stimme durch eine schriftliche Vollmacht oder Stimmbotschaft abgeben. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, insoweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Mitgliederversammlungen können darüber hinaus einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 49 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Über Änderungsanträge der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.

Sonstige Anträge für die Terminordnung sind eine Woche vor der stattfindenden Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Entfällt bei Wahlen auf zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.

Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss von einem Vorstand und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

Entgegennahme der Jahresberichte über die abgelaufenen Geschäftsjahre

Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes

Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Festsetzung der Beitragshöhe und deren Fälligkeiten

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 8 RECHNUNGSPRÜFERINNEN

Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnungen.

Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, gelten die im Vorjahr gewählten RechnungsprüferInnen als auch für dieses Jahr gewählt.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein:

*Mensch, Natur und Handwerk e.V.,
Kronenstraße 25 A
58452 Witten*

Amtsgericht Bochum, Vereinsregister VR 11087 der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 VERFAHRENSPROZESSE

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Vorstandsarbeit, das Aufnahmeverfahren, die Beitragsordnung, die Einberufung von Versammlungen sowie Abstimmungsverfahren, außerdem die Beendigung von Mitgliedschaften und Verfahren zur Auflösung des Vereins abschließend geregelt werden.

Werder (Havel), am

Vorstand

Maike Ahlers (Erste Vorsitzende)

Malte Boll (Zweiter Vorsitzender)

Uta Donath (Kassenwärtin)

weitere Gründungsmitglieder:

Alfred Utke

Linda Fournet

Sebastian Laboor

Birgit Spohr

Tim Riemann